



Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Geschäftsleitung

Kramgasse 20
3011 Bern
+41 31 633 47 23
info.sid@be.ch
www.be.ch/sid

Evaluationsbericht Videoüberwachung, Kramgasse 20, 3011 Bern

Datum	9. Juli 2020
Dok.-Nr.	279962
Klassifizierung	Nicht klassifiziert
Status	abgenommen

Inhalt

1.	Einführung	2
2.	Angaben zur Videoüberwachung	2
2.1	Hinweis auf Videoüberwachung	2
2.2	Wirkung der Videoüberwachung.....	2
2.3	Kosten der Videoüberwachung	3

1. Einführung

Gemäss Artikel 53 Abs. 4 der Polizeiverordnung vom 20. November 2019 (PoIV; BSG 551.111) i.V.m. Art. 128 Abs. 1 lit. c des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG; BSG 551.1) PoIG, ist alle fünf Jahre ein Evaluationsbericht über die Wirksamkeit der betriebenen Videoüberwachungsgeräte zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Videoüberwachung nach Artikel 124 Abs. 1 PoIG wird durch die Sicherheitsdirektion (SID) angeordnet – entsprechend ist sie auch für die Evaluationsberichte verantwortlich.

Mit dem vorliegenden Bericht wird die Wirksamkeit der Videoüberwachung des Generalsekretariates (GS) der SID an der Kramgasse 20 behandelt.

2. Angaben zur Videoüberwachung

Bei der vorliegenden Videoüberwachungsanlage an der Kramgasse 20 im Eingangsbereich handelt es sich um zwei Kameras mit einer ausschliesslichen Echtzeitkontrolle. Es erfolgen keine Bildaufzeichnungen. Die Kameras, welche auf den Eingangsbereich von Seiten Kramgasse sowie den Eingang zu den Schulungsräumen der Finanzdirektion (FIN) gerichtet sind, dienen der Personen- und Eintrittskontrolle vor einer Türöffnung. In zwei Räumlichkeiten der Stabsdienste der SID und im Sekretariat des im gleichen Haus untergebrachten Amtes für Dienstleistungen und Ressourcen (ADR) der Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) sind jeweils Bildschirme angebracht, von welchen aus die übermittelten Bilder eingesehen werden können.

2.1 Hinweis auf Videoüberwachung

An der Haupteingangstüre Seite Kramgasse 20 werden Besucherinnen und Besucher der Kramgasse 20 (Organisationseinheiten der SID, DIJ und FIN) mittels Piktogramm auf die Videoüberwachung hingewiesen.

2.2 Wirkung der Videoüberwachung

Nach umfangreichen Bauarbeiten seit Eingabe des letzten Evaluationsberichtes im Jahre 2015, wird ein Teil des Erdgeschosses von der FIN als Schulungsräume genutzt. Die Schulungsteilnehmerinnen und Schulungsteilnehmer erhalten mit der Schulungseinladung einen Zugangscode, der beim Zutrittsleser zur Öffnung der Türe in die Schulungsräume eingegeben werden kann. Dieser Zutritt erfolgt autonom, kann dennoch über die installierten Kameras im Eingangsbereich eingesehen werden.

Die derzeitigen Nutzungsverhältnisse im Parterre der Liegenschaft Kramgasse 20 haben bedeutende Auswirkungen auf die Sicherheit des Gebäudes und seiner Benutzerinnen und Benutzer. Der Publikumsverkehr ist stark erhöht. Die Gefährdungslage insbesondere des GS SID mit den Arbeitsplätzen des Sicherheitsdirektors und des Rechtsdienstes, welcher für zahlreiche Menschen mitunter unliebsame Entscheide im Bereich des Migrations- und Justizvollzugsrechts treffen muss, ist unverändert angespannt. Der Sicherheitsdirektor erhält von verschiedenen Einzelpersonen Drohungen per Brief und Mail. Das GS SID steht im regelmässigen Austausch mit der Fachstelle Bedrohungsmanagement der Kantonspolizei. Die Notwendigkeit der Eingangs- und Zutrittskontrolle zum Schutz des Gebäudes und seiner Benutzer ist unverändert gegeben. Die heute praktizierte Zutrittskontrolle mittels Video-Echtzeitüberwachung erweist sich zudem als praktikabel, zweckmässig und verhältnismässig.

2.3 Kosten der Videoüberwachung

Die Kosten der Beschaffung und Installation der Kameras und den Überwachungsbildschirmen wurden durch die SID getragen. Sie sind um ein Vielfaches günstiger als die Einrichtung und der Betrieb eines Loge-Dienstes während der Bürozeiten.